

99021001005000, 99021001005000

Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742091/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021001005000, 99021001005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis, Betrieb, Beantragung, Errichtung, Börse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten), Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im

Modul	Sachverhalt
	Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4b.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_6.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostGTH2005rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_4b.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_6.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostGTH2005rahmen
Teaser	Für die Errichtung einer Börse benötigen Sie eine Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde.
Volltext	Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten. Dafür müssen Sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen und diese belegen. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beschränkt sich auf das Bundesland, in dem Sie

Modul	Sachverhalt
	planen, die Börse zu betreiben. Die Regelungen des Börsengesetzes (BörsG) sind zu beachten.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel; • Die Namen des/der Geschäftsleiters / Geschäftsleiterin des Trägers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind; • Einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse; • Angaben über die Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere über die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des Börsengesetzes und deren Beteiligungshöhe; • Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaber/in bedeutender Beteiligungen erforderlich sind. Ist die/der Inhaber/in einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer/seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/in oder persönlich haftenden Gesellschafter/in wesentlichen Tatsachen anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
Voraussetzungen	Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich beim Thüringer Finanzministerium zu stellen. Die Anforderungen sind dem Börsengesetz (BörsG) zu entnehmen. Für die Prüfung kann die Börsenaufsichtsbörde weitere Angaben verlangen.
Kosten	• Gemäß dem Thüringer Verwaltungskostengesetz

Modul	Sachverhalt
	werden Gebühren in Abhängigkeit des Prüfungsumfangs berechnet.
Verfahrensablauf	• Sie reichen die erforderlichen Unterlagen bei der Börsenaufsichtsbehörde ein. • Die zuständige Börsenaufsichtsbehörde ist die Behörde in dem Land, in dessen Gebiet die Börse ansässig sein soll. Dies ist für Thüringen das Thüringer Finanzministerium. • Die Börsenaufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Börsenzulassung vorliegen. Zusätzliche Angaben können, soweit diese erforderlich sind, verlangt werden. • Die Erlaubnis oder die Ablehnung der Börsenaufsichtsbehörde erfolgt schriftlich per Post. • Eine Erlaubnis erlischt, wenn die Börse nicht innerhalb eines Jahres ihren Betrieb aufnimmt. • Eine Erlaubnis kann die Börsenaufsichtsbehörde nachträglich mit Auflagen versehen oder auch aufheben.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit der Börsenaufsichtsbehörde ist abhängig von Art und Umfang des gestellten Antrags.
Frist	Nach Erteilung der Erlaubnis haben Sie ein Jahr Zeit, die Börse zu errichten, sonst erlischt die Erlaubnis.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Pflichten des Börsenträgers ergeben sich aus dem Börsengesetz.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wer eine Börse errichten / betreiben möchte, benötigt eine Erlaubnis. • Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. • Es fallen Gebühren an. • Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich beim Thüringer Finanzministerium zu stellen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Finanzministerium als Börsenaufsichtsbehörde des Landes.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to establish a stock exchange, Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen